

Merkblatt für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde (siehe Seite 5).

Für welche Verkehre Sie welche Genehmigungen benötigen und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, können Sie der Seite 5 entnehmen.

II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Taxen- und Mietwagenverkehrs bestellten Person.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 2.250 € für das erste Fahrzeug oder 1.250 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person müssen Sie der

Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Fachliche Eignung

a) Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen.

b) Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

– **Anerkennung leitender Tätigkeit:**

Die leitende Tätigkeit muss für mindestens drei Jahre nachweisbar und in Unternehmen, die Taxen- und Mietwagenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage – Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt zurzeit 100,00 €.

– **Gleichwertige Abschlussprüfungen:**

Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr;
Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin;
Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen;
Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.
Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf

Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Fulda den gesamten Landkreis Fulda. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund von Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Zurzeit sind es 40,00 € .

– **Fachkundeprüfung**

vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Fulda den gesamten Landkreis Fulda. Aktuell nimmt die IHK Kassel-Marburg im Auftrag der IHK Fulda die Prüfung ab. Die Prüfung ist gebührenpflichtig gemäß der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK Kassel-Marburg.

III) Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt eine Stunde für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen 40 %
schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.

Als Anlage ist ein Bewertungsschema beigefügt.

3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem beigefügten Orientierungsrahmen zu entnehmen.

4. Anmeldung zur Prüfung

Aktuell nimmt die IHK Kassel-Marburg im Auftrag der IHK Fulda die Prüfung ab. Die Prüfung ist gebührenpflichtig gemäß der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK Kassel-Marburg.

Anmeldung unter www.ihk.de/kassel-marburg

5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.

Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, weisen wir hin:

Fachkunde und Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer, München, Vogel.

Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK (FR.: Taxi und Mietwagen)

Verlag: HeMa-Marx, Oer-Erkenschwick
Lehrbuch, Fragenkatalog und Lösungsbuch

Handbuch Personenbeförderungsrecht: Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen

Autor: Horst Krämer
Verlag: J. Fischer, Düsseldorf

Steuern- und Tarifordnung

der jeweiligen Betriebsitz-Gemeinde (bei den Genehmigungsbehörden zu erhalten).

BOKraft

Autor: Hans-Gerhard Hole
Verlag: Heinrich Vogel, München

BOKraft

Autor: Horst Krämer
Verkehrs-Verlag Fischer Düsseldorf
www.verkehrsverlag-fischer.de

Lernkarten zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung

Über 730 Fragen und Antworten
www.westenbroek.de

 **Anschriften der Verkehrsverlage**

Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG
Corneliusstraße 49
ISBN 3-574-24015-5
www.heinrich-vogel-shop.de
40215 Düsseldorf
Tel.: 0211 99193-0
vvf@verkehrsverlag-fischer.de
www.verkehrsverlag-fischer.de

ABSV-HEMA GmbH
Gahlenerstr. 250
462852 Dorsten
Tel.: 02362 9740960
info@absv-hema.de
www.verkehrsverlag-hema.de

Huss-Verlag GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 5
80807 München
Tel.: 089 32391-0
management@huss-verlag.de
www.huss-verlag.de

Springer Fachmedien München GmbH
Verlag Heinrich Vogel
Aschauer Straße 30
81549 München
Tel.: 089 203043-2299
kontakt@verlag-heinrich-vogel.de
www.verlag-heinrich-vogel.de

 **Schulungsveranstalter**

Folgende Veranstalter führen nach unserer Kenntnis zur Vorbereitung auf die Prüfung Kurse durch:

Asphalt Akademie e.K.
An der Lohe 7, 51465 Bergisch Gladbach
Schulungsort in Fulda: Office Factory GmbH
Am Rosengarten 20, 36037 Fulda
Tel.: 02202 817 98 05
E-Mail: kontakt@asphalt-akademie.de
Internet: www.asphalt-akademie.de

Verkehrsseminare Frank R. Bibow
Dorfstr. 27 a
26188 Edeweicht
Tel.: 04486 938844
info@verkehrsseminare.de
www.verkehrsseminare.de

Bilena – Akademie für Bildung und Entwicklung
Schulungen in Präsenz und Online
Heidelberger Str. 25
60327 Frankfurt am Main
Tel: 0176 39864125
ulas.gergin@taxi-frankfurt.de
www.bilena.de

GBK – Unternehmensberatung
Existenzgründungen
Ausbildungszentrum für Güter- und Personenverkehr
Hauptstraße 21
26197 Großenkneten
Tel.: 04435 9708-59,
E-Mail: info@gbk-unternehmensberatung.eu
www.gbk-unternehmensberatung.eu

ABSV-HEMA GmbH
Gahlenerstr. 250
462852 Dorsten
Tel.: 02362 9740960
info@absv-hema.de
www.verkehrsseminare-hema.de

AVB-Seminare GmbH & Co. KG
Bohlenstraße 64
32312 Lübbecke
Tel: 05741 9099250
E-Mail: info@avb-seminare.de
www.avb-seminare.de

IGS-Institut für Verkehrswirtschaft Dipl.-Hdl. Stinner GmbH
Am Justizzentrum 5
50939 Köln
Tel.: 0221 9415086
igs@igs-net.de
www.igs-net.de

Verkehrsausbildung Koschnig

Uwe Koschnig

Karl-Liebnechtstraße 14
04668 Grimma Nerchau
Tel.: 034382 – 41371 oder -40329
www.bildungszentrum-grimma.de
E-Mail: info@bildungszentrum-grimma.de

Verkehrsseminare marbs e.K.

Inh. Ellen Hummel

(Online-Schulungsanbieter)

Kreßbacher Str. 5
74177 Bad Friedrichshall
Tel.: 07136 2707181
Internet: www.verkehrsseminare.com,
E-Mail: info@verkehrsseminare.com

Verkehrsseminare Naumann

In der Stehle 36b
53547 Kasbach-Ohlenberg,
Tel: 02644 4063334
E-Mail: verkehrsseminare-naumann@mail.de
www.fachschule-naumann.de

SVG-Akademie GmbH

(Online-Schulungsanbieter)

Bullerdeich 36
20537 Hamburg
Tel: 040 53798-7070
E-Mail: info@svg-akademie.de
www.svg-akademie.de

Taxi-Vereinigung Frankfurt am Main e.V.

Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt/Main
Tel.: 069 79207900

Taxischule Bremerhaven

Lange Straße 25
27580 Bremerhaven
Tel: 0172 4210 391
E-Mail: buck-alexander@web.de

VA Verkehrsakademie

Holding GmbH & CO. KG

Am Goldenen Feld 19
95326 Kulmbach
Tel.: 099221 76040
holding@verkehrsakademie.de
www.verkehrsakademie.de

Verkehrsschule Kassel

Roland Dippel und Volker Herold GbR

Eisenschmiede 37
34117 Kassel
Tel.: 0561 8207472
www.dippelundherold.de
Email: kontakt@dippelundherold.de

Verkehr & Logistik Service

Kevin Peter Siebert
Martin-Luther-Straße 74-76
45144 Essen Tel.: 0152 34025055
Tel.: 0201 - 75 966 909
E-Mail: info@vbz-essen.de
Internet: www.vuls.de

Werner Academy

Hans Jürgen Werner

Jordanisstr. 11
36043 Fulda
Tel.: 0176 73235198
E-Mail: hj.werner@werneracademy.de
www.werneracademy

Weitere Informationen erhalten Sie von den Schulungsveranstaltern. Für Inhalte und Qualität der Lehrgänge kann keine Gewähr übernommen werden.



Genehmigungsbehörden

Für die Erteilung der Genehmigungen für den Taxen- und Mietwagenverkehr sind die Städte und Gemeinden bzw. Kreisverwaltungen zuständig:

Stadt Fulda:

Magistrat der Stadt Fulda, Schloßstrasse 1, 36037 Fulda
Telefon: 0661 102 – 0, Fax: 0661 102 – 2222

Landkreis Fulda:

Jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltungen im Landkreis Fulda, in denen der Betrieb gewerblich angemeldet wird.

Stand: Juli 2024

Ihre Ansprechpartner:

Martin Räth
Tel. 0661 284-14
raeth@fulda.ihk.de

Sabrina Kümmel-Naderer
Tel. 0661 284-15
kuemmel-naderer@fulda.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Fulda
Heinrichstraße 8
36037 Fulda
Telefax: 0661 284-44
www.ihk-fulda.de

**Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der
Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:**

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;

unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,

Beförderungen

von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,

von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft, mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten, mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,

von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,

von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,

von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,

von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,

mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.

die Mitnahme von

umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen
Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxiverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebsitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebsitz des Unternehmers entgegengenommen werden; "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler).

Ablaufschema für die Bewertung einer Prüfung

